

Vertragsbedingungen



A) Allgemein

1. Kann der/die MieterIn die vereinbarte Miete nicht antreten, muss er/sie dies der Vermieterin so früh als möglich melden. Ist eine anderweitige Vermietung unmöglich, haftet der/die MieterIn für den Mietzinsausfall. Für administrativen Aufwand werden in allen Fällen 20% des Mietzinses verrechnet. Bei vorzeitiger Abreise erfolgt nur in Ausnahmefällen eine Reduktion des Mietzinses.
Im Pandemiefall gelten „Stornierungsbedingungen im Pandemiefall“
2. Das Ritterhaus und die Kapelle werden getrennt voneinander vermietet. Ohne das Dazumieten der Kapelle besteht eingeschränktes Mitbenutzungsrecht von Parkplatz und Umgelände, sowie Rücksichtnahme auf die Anlässe in der Kapelle, falls diese auch kurzfristig anderweitig vermietet wird.
3. Der/die MieterIn verpflichtet sich, zum historischen Gebäude und zu Möbel etc. Sorge zu tragen und alles in gutem, sauberem Zustand zu verlassen. Beschädigungen sind umgehend zu melden und zu entschädigen. Für Beschädigungen, die innert 3 Tagen nach der Abreise, jedoch vor Einzug der nächsten Mieter entdeckt werden, haftet der/die MieterIn.
4. Die im Vertrag bestätigten Übergabe- und Abgabezeiten sind verbindlich.
5. Die zum Schutze von Mietern und Gebäude eingebaute Brandmelde-Anlage ist empfindlich und verlangt einige Vorsicht. Der/die MieterIn erhält bei der Übergabe die nötigen Instruktionen und ist verpflichtet, die Kenntnisnahme mit Unterschrift zu bestätigen. Bei fahrlässig oder vorsätzlich ausgelöstem Feuer-Fehlalarm ist der/die MieterIn haftbar für die der Gemeinde Stäfa entstandenen Kosten (mindestens Fr. 1'800.-).
6. Wird kein von der Ritterhaus-Vereinigung zur Auswahl gestellter Caterer beauftragt, muss die Vermieterin frühzeitig informiert werden und das von Ihnen ausgewählte Catering muss einen Termin vorab mit der Vermieterin vereinbaren. Im Anschluss wird entschieden, ob das externe Catering berücksichtigt werden darf.
7. Die Benutzung des Hauseigenen Ruderbootes erfolgt auf eigenen Gefahr. Jegliche Haftung wird abgelehnt.
8. Geld und Wertgegenstände sind nicht versichert, übrige Gästeeffekten nur gegen Feuer.

B) Hausordnung

Das Ritterhaus Ürikon, erbaut zwischen 1500 und 1530, steht unter Denkmalschutz und bedarf der besonderen Sorgfalt seiner Benutzer.



1. Verstärkeranlagen im Freien sind, auch tagsüber, nicht erlaubt. Laute Musik im Haus darf nur bei geschlossenen Fenstern und Türen gespielt werden.
2. Halten Sie die Nachtruhe ums Haus von 22:00 – 07:00 Uhr strikt ein. Die Mittagsruhe dauert von 12:00 bis 13:00 Uhr.
3. Das Abbrennen von Feuerwerk ist nicht gestattet. Lagerfeuer sind nur in der dafür vorgesehenen Feuerstelle erlaubt.
4. Asche von Cheminée, Kachelöfen und Feuerstelle nicht wegräumen.
5. Rauchverbot im ganzen Haus strikt einhalten.
6. Die Verwendung von Gasgrills nur nach Absprache mit Ritterhaus Betriebsleitung.
7. In der Parterre-Küche darf nicht gekocht werden.
8. Beachten Sie für den Abwasch des Geschirrs im EG die entsprechend angebrachten Hinweise.
9. Ballspiele auf der Wiese südlich des Ritterhauses beschränken. Für beschädigte Kapellenfenster haftet der Mieter.
10. Haustiere dürfen nicht mitgebracht werden.
11. Auf dem ganzen Ritterhaus-Gelände ist das Aufstellen von Zelten nicht erlaubt.
12. Keine Nägel, Schrauben, Reissnägel, etc. einschlagen. Keine Klebestreifen auf bemalten Wänden anbringen.
13. Keine nassen Tücher, Badekleider etc. über Möbel und Fenstersimse hängen.
14. Betten und Tische nicht von einem Raum und /oder Stock in den anderen zügel. Das Innenmobiliar darf nicht für den Umschwung genutzt werden.
15. Mieter Ritterhaus ohne Kapelle: Auf Anlässe in der Kapelle ist Rücksicht zu nehmen, das Gartenmobiliar bitte südlich des Hauses aufstellen.
16. Ruderboot: Die Benutzung ist bei Dunkelheit, Nebel oder Sturm seepolizeilich verboten. Maximalbelastung: 8 Personen. Beachten Sie die Hinweise auf dem Blatt: „Rund um den Weidling.“
17. **Brandmeldeanlage:** Der/die MieterIn oder die von ihm als verantwortlich bezeichnete Person erhält bei der Übergabe die nötigen Instruktionen. Manipulationen sind untersagt.
18. Das Ritterhaus und der Umschwung sind in gutem und sauberem Zustand zu hinterlassen.

C) Ritterhauskapelle



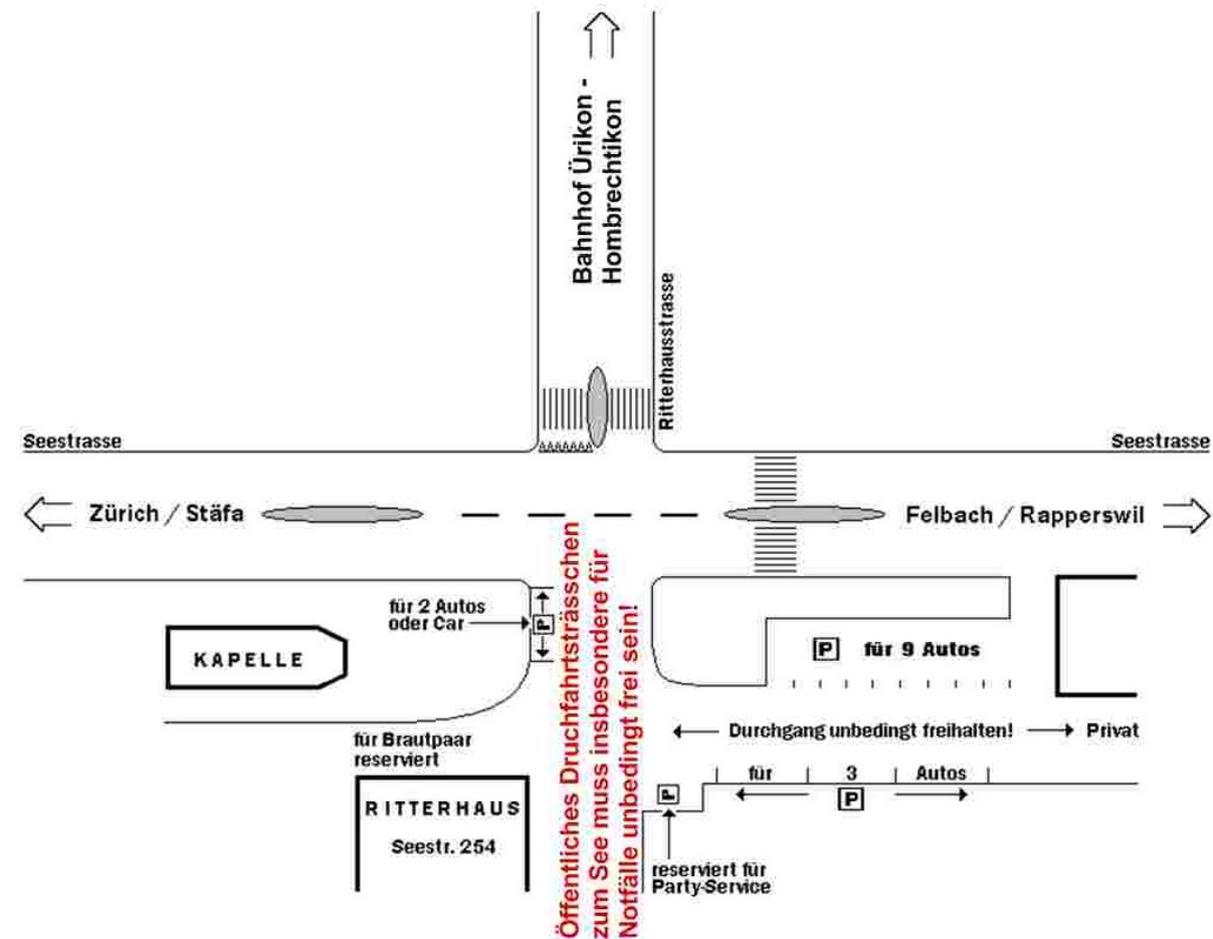
Damit ein reibungsloser Ablauf der Feier in der Ritterhauskapelle gewährleistet ist, bitten wir Sie, folgende Hinweise zu beachten:

- Zugang in die Kapelle für Vorbereitungen nach Absprache eine Stunde im Voraus.
- Die Kapelle steht Ihnen für 1½ Stunden zur Verfügung.
- Pfarrer, Orgelspiel/Musik und Kapellenschmuck sind weder im Mietpreis inbegriffen noch durch die Ritterhaus-Vereinigung organisiert.
- Der Blumenschmuck gehört Ihnen. Wir bitten Sie, nach der Feier dafür besorgt zu sein, dass der Blumenschmuck entfernt wird.
- Die Kapelle steht unter Denkmalschutz. Verwenden Sie keine Nägel, Bostichklammern, Klebestreifen oder Ähnliches.
- Versehen Sie Kerzen immer mit einem Tropfenfänger.
- Verzichten Sie bitte auf das Streuen von Reis, natürlichen Blütenblättern/Blumen und Konfettis (oder Ähnliches).

D) Parkordnung



Unmittelbar beim Ritterhaus stehen Ihnen nur beschränkt Parkplätze zur Verfügung. Weitere finden Sie am Bahnhofplatz (ca. 7 Gehminuten) und bei der Risi an der Seestrasse vor Feldbach (ca. 600 m). Bitte beachten Sie jedoch, dass an keinem der 2 Orte Parkplätze für Sie reserviert sind.



Wichtig:

Fahren Sie nach der Feier in der Kapelle mit dem Car oder Schiff weg, müssen die PW's umgeparkt werden, auch jene der Gäste und Spaliersteher (ausser Sie haben zusätzlich das Ritterhaus gebucht).

Parken nur auf den eingezeichneten Plätzen. Private Parkplätze und Kundenparkplätze (Volg-Laden, Post, usw. während den Öffnungszeiten) NICHT besetzen.

Bestimmen Sie einen Parkplatz-Verantwortlichen zum Einweisen, damit an der nicht ungefährlichen Kreuzung der Verkehr reibungslos abläuft, sowie die Parkordnung eingehalten wird.

Bitte orientieren Sie auch Ihre Gäste rechtzeitig über die allgemeinen Weisungen und über die beschränkten Parkmöglichkeiten.

E) Catering-Service



**RITTERHAUS
ÜRİKON**

Untenstehend empfehlen wir Ihnen gerne 5 vertraute Caterings.

Sie sind jedoch nicht verpflichtet eines dieser Caterings zu berücksichtigen und haben die Möglichkeit, ihr eigenes Catering zu engagieren. Wie Sie Ihrem Vertrag entnehmen können, ist dies mit einer Aufwandsentschädigung von pauschal 200.- CHF verbunden.

Selbstverständlich können Sie sich auch selbst verköstigen ohne ein Catering. Sollten z.B. Ihre Gäste etwas Feines für Ihr Buffet beisteuern wollen, ist dies Ihnen überlassen.

Bitte teilen Sie uns **frühzeitig** vor Ihrem Fest mit, für welche Variante Sie sich entschieden haben.

Wir wünschen Ihnen schon heute ein tollen Anlass und guten Appetit!

Für den Apéro, das Festmahl, das Buffet, den Brunch, die Grillparty, die Cocktail- oder Cafébar etc. nachstehend die Catering Adressen:

<p>ReFood More than just food</p> <p>Tatjana Kälin Hornstrasse 2 8714 Feldbach 079 661 53 56 info@refood.ch www.refood.ch</p>	<p>Gioia-Genuss auf drei Rädern Mobile Bar Events Catering</p> <p>Julia Gotsi Glärnischstrasse 56a 8712 Stäfa 076 603 20 05 info@gioia-genuss.ch www.gioia-genuss.ch</p>
<p>foodevents.ch Catering & Party-Service</p> <p>Martin Isler Hofackerstrasse 6 B 8722 Kaltbrunn 044 918 70 70 / 079 349 37 44 info@foodevents.ch www.foodevents.ch</p>	<p>Restaurant Arcade Catering & Partyservice</p> <p>Claude Baggenstoss Im Zentrum 14 8634 Hombrechtikon 055 244 13 13 catering@arcade-catering.ch www.arcade-catering.ch</p>
<p>Kochfinger Catering Catering & Partyservice</p> <p>ALEX IVANOVIC & OLI ISENEGGER Kochfinger Catering Unterächer 8 8712 Stäfa Telefon+41 79 430 98 58 info@kochfingercatering.ch www.kochfingercatering.ch</p>	

F) Stornierungsbedingungen im Pandemiefall



Die Stornobedingungen wurden von der Ritterhaus-Vereinigung für den Pandemiefall folgendermassen angepasst:

Massgebend sind die Massnahmen des Bundes oder des Kanton Zürichs zum Zeitpunkt des geplanten Anlasses.

- Lassen die Massnahmen des Bundes oder des Kanton Zürichs zur Eindämmung der Pandemie **keine** privaten Feiern, Veranstaltungen oder ähnliches zu, so werden **keine** Stornierungsgebühren verrechnet. Gäste erhalten die Möglichkeit, ihre Buchung zu verschieben (maximal bis Ende des folgenden Kalenderjahres), oder die Anzahlung wird zurück erstattet.
- Lassen die Massnahmen des Bundes oder des Kanton Zürichs für private Feiern oder Veranstaltungen **nur** die maximale Personenanzahl von 20 Personen zu, so wird nicht der gesamte Mietzinsausfall in Rechnung gestellt, sondern nur 75% der Gesamtkosten.
- Liegt die Buchung ausserhalb des Gültigkeitszeitraumes so gelten die Vertragsregeln:

"Kann der/die MieterIn die vereinbarte Miete nicht antreten, muss er/sie dies der Vermieterin so früh als möglich melden. Ist eine anderweitige Vermietung unmöglich, haftet der/die MieterIn für den Mietzinsausfall. Für administrativen Aufwand werden in allen Fällen 20% des Mietzinses verrechnet."

Ob und welche Stornierungsbedingungen anfallen, kann erst zum Zeitpunkt der Buchung festgelegt werden.

Alle detaillierten Informationen zur aktuellen Lage finden Sie auf folgender [Webseite](#):

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>